

# Gesetze und Vorgaben Bund

Informationsstand 14. Juli 2016

Datum	Vorgabe
20.6.2014 (in Kraft: 1.1.2017)	<p><b>WeBiG</b>  <b>Bundesgesetz über die Weiterbildung (Kurz: Weiterbildungsgesetz)</b>  <a href="https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2014/5177.pdf">https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2014/5177.pdf</a></p> <p>Das WeBiG legt Grundsätze für die Weiterbildung fest und ist damit ein Grundsatzgesetz des Bundes.  Hervorzuheben sind:  Art. 5 Die Verantwortung für die eigene Weiterbildung liegt beim Subjekt.  Art. 9 Die staatliche Durchführung, Förderung oder Unterstützung von Weiterbildung darf den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.</p> <p>—</p> <p><b>Auszug</b>  1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen  Art. 1 Zweck und Gegenstand  1 Mit diesem Gesetz soll die Weiterbildung als Teil des lebenslangen Lernens im Bildungsraum Schweiz gestärkt werden.  2 Dieses Gesetz:  a. legt Grundsätze über die Weiterbildung fest;  b. legt Voraussetzungen für die Ausrichtung von Finanzhilfen durch den Bund fest;  c. bestimmt, wie der Bund die Erforschung und die Entwicklung der Weiterbildung fördert;  d. regelt die Förderung des Erwerbs und des Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener durch den Bund.  3 Im Übrigen regelt und fördert der Bund die Weiterbildung über die Spezialgesetzgebung.</p> <p>Art. 2 Geltungsbereich  1 Dieses Gesetz gilt für den gesamten Bereich der Weiterbildung, soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung vorsehen.</p>

	<p>Art. 3 Begriffe  In diesem Gesetz bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Weiterbildung (nichtformale Bildung): strukturierte Bildung ausserhalb der formalen Bildung;</li> <li>b. formale Bildung: staatlich geregelte Bildung, die: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. in der obligatorischen Schule stattfindet, oder</li> <li>2. zu einem der folgenden Abschlüsse führt: <ul style="list-style-type: none"> <li>– zu einem Abschluss der Sekundarstufe II, zu einem Abschluss der höheren Berufsbildung oder zu einem akademischen Grad,</li> <li>– zu einem Abschluss, der Voraussetzung für eine staatlich reglementierte berufliche Tätigkeit bildet;</li> </ul> </li> </ul> </li> <li>c. strukturierte Bildung: Bildung namentlich in organisierten Kursen, mit Lernprogrammen und einer definierten Lehr-Lern-Beziehung;</li> <li>d. informelle Bildung: Kompetenzen, die ausserhalb strukturierter Bildung erworben worden sind.</li> </ul> <p>Art. 13 Grundkompetenzen Erwachsener  1 Grundkompetenzen Erwachsener sind Voraussetzungen für das lebenslange Lernen und umfassen grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in den folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Lesen, Schreiben und mündliche Ausdrucksfähigkeit in einer Landessprache;</li> <li>b. Grundkenntnisse der Mathematik;</li> <li>c. Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien.</li> </ul> <p>2 Die Anbieterinnen und Anbieter von Kursen zum Erwerb und zum Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener sorgen für eine praxisnahe Ausgestaltung des Angebots, indem sie im Alltag relevante gesellschaftliche, wirtschaftliche und rechtliche Themen in die Vermittlung von Grundkompetenzen Erwachsener einbeziehen.</p>
2002	<p><b>BBG</b>  <b>Berufsbildungsgesetz</b>  <a href="https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20001860/index.html">https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20001860/index.html</a></p> <p>Das Berufsbildungsgesetz legt Umsetzungsprinzipien fest und ist damit ein Spezialgesetz des Bundes.  Es regelt sämtliche Berufsbereiche ausserhalb der Hochschulen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– berufliche Grundbildung</li> <li>– höhere Berufsbildung (Tertiärstufe)</li> <li>– berufsorientierte Weiterbildung</li> <li>– Q-Verfahren</li> <li>– Bildung der Berufsbildungsverantwortlichen</li> <li>– ...</li> </ul>

### **Hervorzuheben sind**

Art. 11 Das staatliche Angebot darf, wo private Angebote bestehen, nicht den Wettbewerb und die Marktverhältnisse verzerren.

Art. 31 Die Kantone sorgen für ein bedarfsgerechtes Angebot an berufsorientierter WB. Es soll in erster Linie der Erhaltung der Arbeitsmarktfähigkeit und der Abfederung strukturellen Wandels in der Arbeitswelt dienen.

Art. 32 Der Bund fördert die berufsorientierte Weiterbildung

---

### **Auszug**

#### **Art. 3 Ziele**

Dieses Gesetz fördert und entwickelt:

- a. ein Berufsbildungssystem, das den Einzelnen die berufliche und persönliche Entfaltung und die Integration in die Gesellschaft, insbesondere in die Arbeitswelt, ermöglicht und das ihnen die Fähigkeit und die Bereitschaft vermittelt, beruflich flexibel zu sein und in der Arbeitswelt zu bestehen;
- b. ein Berufsbildungssystem, das der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe dient;
- c. den Ausgleich der Bildungschancen in sozialer und regionaler Hinsicht, die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann sowie die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen;
- d. die Durchlässigkeit zwischen verschiedenen Bildungsgängen und -formen innerhalb der Berufsbildung sowie zwischen der Berufsbildung und den übrigen Bildungsbereichen;
- e. die Transparenz des Berufsbildungssystems.

#### **Art. 11 Private Anbieter**

<sup>1</sup> Gegenüber privaten Anbietern auf dem Bildungsmarkt dürfen durch Massnahmen dieses Gesetzes keine ungerechtfertigten Wettbewerbsverzerrungen entstehen.

<sup>2</sup> Öffentliche Anbieter, die in Konkurrenz zu nicht subventionierten privaten Anbietern stehen, haben für ihre Angebote der berufsorientierten Weiterbildung Marktpreise zu verlangen.

### **4. Kapitel: Berufsorientierte Weiterbildung**

#### **Art. 31 Angebot an berufsorientierter Weiterbildung**

Die Kantone sorgen für ein bedarfsgerechtes Angebot an berufsorientierter Weiterbildung.

#### **Art. 32 Massnahmen des Bundes**

<sup>1</sup> Der Bund fördert die berufsorientierte Weiterbildung.

<sup>2</sup> Er unterstützt insbesondere Angebote, die darauf ausgerichtet sind:

- a. Personen bei Strukturveränderungen in der Berufswelt den Verbleib im Erwerbsleben zu ermöglichen;
- b. Personen, die ihre Berufstätigkeit vorübergehend eingeschränkt oder aufgegeben haben, den Wiedereinstieg zu ermöglichen.

	<p><sup>3</sup> Er unterstützt darüber hinaus Massnahmen, welche die Koordination, Transparenz und Qualität des Weiterbildungsangebotes fördern.</p> <p><sup>4</sup> Die vom Bund geförderten Angebote der berufsorientierten Weiterbildung und die arbeitsmarktlichen Massnahmen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982<sup>1</sup> sind zu koordinieren.</p>
21.5.2006	<p><b>BV</b>  <b>Bundesverfassung</b>  Die Verfassungsbestimmungen über die Bildung vom 21. Mai 2006 legen die Basis für einen kohärenten Bildungsraum Schweiz. Dabei wurde in Artikel 64a der Bundesverfassung neu die Weiterbildung aufgenommen und damit deren Bedeutung für den Bildungsraum in der Verfassung verankert. Der Bund erhält in der Verfassung den Auftrag, Grundsätze über die Weiterbildung festzulegen. Das Weiterbildungsgesetz setzt diesen Auftrag um.</p>

# Gesetze und Vorgaben Kanton Zürich

Informationsstand 14. Juli 2016

Datum	Vorgabe
12.2012 (in Kraft: 1.1.2017)	<p><b>VFin BBG</b>  <b>Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung (kurz: Finanzierungs-Verordnung)</b>  <a href="http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/0/18B314451DE74F30C1257EBA002AB271/\$file/413.312_24.11.10_90.pdf">http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/0/18B314451DE74F30C1257EBA002AB271/\$file/413.312_24.11.10_90.pdf</a>  <a href="http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/0/EDF9287D9DE1690DC1257AF00022BA9A/\$file/413.312.pdf">http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/0/EDF9287D9DE1690DC1257AF00022BA9A/\$file/413.312.pdf</a></p> <p><b>Hervorzuheben ist</b>            Die Umstellung auf die Subjektfinanzierung zeigt sich auch in der VFin. Sie legt Pauschalen für die Teilnehmerlektionen fest, mit denen sich der Kanton an der Finanzierung von Leistungen kantonaler Einrichtungen finanziell beteiligt.            Im Moment (Juli 2016) sind dies 7 Fr./TN-Lekt. in der berufsorientierten Weiterbildung, 16 Fr./TN-Lekt. für die Grundkompetenzen. Gerade der 2. Beitrag soll aber durch einen Kantonsratsbeschluss gestrichen werden. Auch die anderen Beiträge können verändert werden. Die Angebote der berufsorientierten Weiterbildung sind noch nicht abschliessend definiert.</p> <p><b>Wichtig für die EB Zürich ist der Zusatz:</b>            «... Abgesehen von diesen Subventionen führt der Kanton im Bereich der Weiterbildung die Berufsschule für Weiterbildung (EB Zürich). Diese bildet jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Verordnungsänderung. Der Nettoaufwand der EB Zürich beträgt rund 14.7 Mio. Franken.»            Das «Projekt EB» hat die Aufgabe, diese Sonderstellung zu definieren. Für diese 14.7 Mio. Franken gibt es keine klare Gesetzesgrundlage.</p> <p>—  <b>Auszug</b>            § 5 d. 1 Kantonale Schulen und Bildungseinrichtungen, die im Auftrag des Kantons Berufsfachschul- oder Berufsmaturitätsunterricht oder überbetriebliche Kurse durchführen, können berufsorientierte Weiterbildung gemäss § 37 Abs. 1 lit. c EG BBG anbieten.</p>

	<p>...</p> <p>2 Werden solche Angebote vom Amt bewilligt, richtet es eine Lektionenpauschale von Fr. 7 pro Teilnehmerin oder Teilnehmer aus.</p> <p>3 Das Amt kann bewilligen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Angebote, welche die berufliche Qualifikation erweitern oder erhalten (Förderung der berufsorientierten Fachkompetenz),</li> <li>Angebote, die der Herstellung, Erhaltung oder Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit dienen, wie Angebote in den Bereichen Arbeitstechnik, Präsentation, Rhetorik, Projektmanagement oder Informations- und Kommunikationstechnologien (Förderung der überfachlichen Kompetenzen),</li> <li>Fremdsprachenkurse der Landessprachen sowie Englisch.</li> </ol> <p>4 Bei Bildungseinrichtungen, die keinen Auftrag im Sinne von Abs. 1 erfüllen, kann die Bildungsdirektion in besonderen Fällen Subventionen von höchstens 75% der anrechenbaren Aufwendungen ausrichten.</p> <p>§ 5 e.</p> <p>1 Der Kanton kann Angebote der allgemeinen Weiterbildung gemäss § 37 Abs. 1 lit. c EG BBG unterstützen, sofern diese Grundkompetenzen in den Bereichen Lesen und Schreiben, Alltagsmathematik und Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien fördern.</p> <p>2 Über Beitragsgesuche entscheidet das Amt.</p> <p>3 Die Subvention beträgt Fr. 16 pro Teilnehmerin oder Teilnehmer und Lektion.</p> <p>4 Für Angebote der allgemeinen Weiterbildung, die keine Grundkompetenzen im Sinne von Abs. 1 vermitteln, kann die Bildungsdirektion in besonderen Fällen Subventionen von höchstens 75% der anrechenbaren Aufwendungen ausrichten.</p>
2008	<p><b>EGBBG</b>  <b>Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung</b>  <a href="http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/0/F1DC16B742CD4131C12575F9002E450F/\$file/413.31_14.1.08_66.pdf">http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/0/F1DC16B742CD4131C12575F9002E450F/\$file/413.31_14.1.08_66.pdf</a>  Das EGBBG definiert die Vorgaben des Bundes im BBG für den Kanton Zürich. Es legt fest, dass der Kanton berufsorientierte WB anbietet und dass er allgemeinbildende WB anbieten <i>kann</i>.</p> <p>§ 31 Der Kanton bietet berufsorientierte Weiterbildung an.  § 32 Der Kanton kann Angebote der allgemeinen Weiterbildung führen ..., wenn ein besonderes öffentliches Interesse besteht</p> <p>—  <b>Auszug</b>  § 5 d. 1  § 1.15 In Ergänzung zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (Berufsbildungsgesetz, BBG)10 regelt dieses Gesetz die berufliche Grundbildung, die höhere Berufsbildung, die Weiterbildung sowie die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.</p>

	<p><b>4. Abschnitt: Weiterbildung</b></p> <p><b>Berufsorientierte Weiterbildung</b></p> <p>§ 31.15 1 Der Kanton bietet berufsorientierte Weiterbildung an.</p> <p>2 Er kann Angebote Dritter mittels Leistungsvereinbarung finanziell unterstützen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. daran ein besonderes öffentliches Interesse besteht, namentlich die Bildungsangebote einem Bedürfnis der Arbeitswelt entsprechen und sie von längerfristigem Nutzen sind, und</li> <li>b. die Kurse andernfalls nicht ausreichend angeboten würden.</li> </ol> <p><b>Allgemeine Weiterbildung</b></p> <p>§ 32.15 1 Der Kanton kann Angebote der allgemeinen Weiterbildung führen.</p> <p>2 Er kann Angebote Dritter mittels Leistungsvereinbarung finanziell unterstützen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. daran ein besonderes öffentliches Interesse besteht und</li> <li>b. die Angebote andernfalls nicht ausreichend bereitgestellt würden.</li> </ol> <p>3 Ein besonderes öffentliches Interesse besteht insbesondere an Angeboten, die der Integration von Personen in die Berufs- und Arbeitswelt und die Gesellschaft dienen oder aus andern Gründen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung sind.</p> <p>4 Die Kosten für Weiterbildungsangebote staatlicher Schulen, an denen kein besonderes öffentliches Interesse gemäss Abs. 3 besteht, müssen durch die Kursgelder vollständig gedeckt werden.</p> <p>§ 37. 1 Der Kanton kann Subventionen bis zu 75% der anrechenbaren Aufwendungen leisten für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. vorbereitende Kurse für die eidgenössischen Berufsprüfungen und die eidgenössischen höheren Fachprüfungen gemäss § 27,</li> <li>b. Bildungsgänge an höheren Fachschulen und Nachdiplomstudien gemäss § 28,</li> <li>c. die Weiterbildung gemäss §§ 31 Abs. 2 und 32 Abs. 2 sowie Massnahmen gemäss § 33,</li> <li>d. Angebote, Projekte und Dienstleistungen zur Entwicklung und Förderung der Berufsbildung und für weitere Bildungsmassnahmen,</li> <li>e. Organisationen und Einrichtungen für die interkantonale Koordination der Berufsbildung.</li> </ol>
	<p><b>Auszug Leistungsauftrag der EB Zürich (bisher)</b></p> <p>«Die EB Zürich ist ein Kompetenzzentrum für berufliche Weiterbildung und nimmt eine Entwicklungsfunktion in Sachen Weiterbildung gegenüber dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt und den andern staatlichen Berufsfachschulen wahr. Als Institution, die sich ausschliesslich mit der Weiterbildung beschäftigt, engagiert sie sich bei Entwicklungen in der Weiterbildung. Die EB Zürich führt öffentliche Kurse, Bildungsgänge und individualisierte Lernangebote zur Nachholbildung sowie der berufsorientierten und allgemeinen Weiterbildung von Erwachsenen aller Ausbildungsstufen. Im Rahmen der Höheren Berufsbildung bietet sie entsprechende Vorbereitungskurse an.»</p>

# Auszug Protokoll RR 236 (16.3.2016)

## **Berufsbildung, Leistungsgruppe Nr. 7306**

F12. Die Bildungsdirektion wird beauftragt,

4. dem Regierungsrat eine Vorlage zur Aufhebung der Finanzierung der Kurse zum Erwerb von Grundkompetenzen durch den Kanton vorzulegen (Änderung Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung, LS 413.31)

2017	2018	2019	2017-19	Jahr
0,8	2,5	2,5	5,8	Mio

# Auszug Protokoll RR 316 (6.4.2016)

## **Berufsbildung, Leistungsgruppe Nr. 7306**

– F15.5 Die Bildungsdirektion kompensiert die übrigen Mehrbelastungen mit den folgenden Massnahmen

Senkung Nettoaufwand Allgemeine Weiterbildung bei den [kantonalen Berufsfachschulen](#)\* (Basis Budget 2016)

2017	2018	2019	2017-19	Jahr
–	2,0	+ 4,0	= 6,0	Mio

\* [EB Zürich](#)

## Aktuelle Regierungsratsbeschlüsse

Informationsstand 14. Juli 2016

Datum	Vorgabe
2016	<p data-bbox="450 475 1832 564">Die Leistungsüberprüfung 2016 (Lü16 sieht vor, den Nettoaufwand der kantonalen Berufsschulen in der Allgemeinen Weiterbildung in der Leistungsperiode 2016–2019 um 6 Mio zu reduzieren (Basis Budget 2016) und die Finanzierung der Grundkompetenzen aufzuheben. Es ist noch nicht klar, wie weit die EB Zürich davon betroffen ist.</p> <p data-bbox="450 603 1912 759">RR 236 Aufhebung Finanzierung Grundkompetenzen RR 316 Sparen 6 Mio in allgemeiner Weiterbildung siehe Medienmitteilung <a href="http://www.rr.zh.ch">www.rr.zh.ch</a> mit Links zu vollen Regierungsratsbeschlüssen RR 236 und 316 sowie zur Präsentation RR E. Stocker und Leistungsüberprüfung LÜ16 Die Regierungsratsbeschlüsse sind Anträge an den Kantonsrat und müssen von diesem noch genehmigt werden.</p>